

Vorwort

Ein Vorwort mitten im Buch? Ist sicher ungewöhnlich. Aber ich möchte dem juristischen Fachteil ein paar wenig juristische Worte voranstellen, die sich mit einem testamentarischen Gestaltungsmittel beschäftigen, der Testamentsvollstreckung.

Die Testamentsvollstreckung gilt zu Recht als „der lebende Arm des gestorbenen Erblassers“. Der Testamentsvollstrecker ist allein dem Willen des Erblassers verpflichtet, nichts und niemandem sonst, insbesondere nicht den Erben. Letztere haben freilich Ansprüche gegen den Testamentsvollstrecker, aber nur im Rahmen der Anordnungen, die der Erblasser getroffen hat.

Fluch und Segen liegen bei der Testamentsvollstreckung so dicht beieinander wie bei keinem anderen Gestaltungsmittel, das dem Erblasser zur Verfügung steht. Jeder künftige Erblasser, der sich mit seinen letztwilligen Anordnungen befasst, sollte sich unbedingt Klarheit darüber verschaffen, welche Effekte die Testamentsvollstreckung hat. Sie ist im einen Fall Teufelszeug, im anderen Fall ist sie die einzig taugliche Maßnahme, um harmonisches Vererben sicherzustellen. Deswegen gebührt ihr an dieser Stelle dieses kleine Vorwort – um ihre Bedeutung hervorzuheben.

Mit Hilfe der Testamentsvollstreckung kann der gesamte Vollzug des Erblasserwillens unter den Lebenden auf den Testamentsvollstrecker delegiert werden. Die Erben und anderen Hinterbleibenden können gänzlich von der Verwaltung und Auseinandersetzung der Nachlassgegenstände ausgeschlossen werden. Das kann Ruhe und Frieden schaffen, die Verteilung versachlichen und professionalisieren, kann aber auch im Fiasko enden, wenn der Testamentsvollstrecker seine Aufgaben nicht beherrscht.

Entscheidend ist somit die Bestimmung der richtigen Person zum Testamentsvollstrecker. Diese Bestimmung nimmt sinnvollerweise der Erblasser in seinem Testament bereits vor, kann sie aber auch dem Nachlassgericht oder anderen Institutionen überlassen. Man muss sich dabei einiges bewusst machen: Der eigene Schulfreund ist in aller Regel schon aus Altersgründen nicht geeignet. Wenn ich ihn heute als Testamentsvollstrecker in meinem Testament vorsehe, dann wird er im Zeitpunkt meines Ablebens ähnlich alt sein wie ich und also jedenfalls für eine auf längere Dauer gerichtete Testamentsvollstreckung nicht die ideale Besetzung sein. Jemand, der zum Kreis der Erben oder gar Pflichtteilsberechtigten gehört, ist es auch nicht, denn er wird eine neutrale Rolle zwischen den Begünstigten kaum einnehmen können. Da sind wir bei der Neutralität. Die steht für die Person des Testamentsvollstreckers an erster Stelle. Integrität, Autorität, Empathie, eigene geordnete wirtschaftliche Verhältnisse und fachliche Kompetenz sind weitere wesentliche Faktoren.

Man kann einen Testamentsvollstrecker mit einem Bundesliga-Schiedsrichter vergleichen. Er muss neutral und von den widerstreitenden Parteien unabhängig sein. Er muss die Regeln kennen, heißt, juristisch versiert sein. Es würde auch niemand einen Kreisliga-Trainer als Schiedsrichter in einem Bundesliga-Spiel einsetzen, nur weil der weiß, wie man Fußball spielt. Er muss sicherstellen können, dass er keine rechtlichen Fehler macht. Denn macht er in einer frühen Phase der Testamentsvollstreckung rechtliche Fehler, dann

wird die gesamte Testamentsvollstreckung im Chaos versinken, ggf. vor Gerichten enden. Auch das ist wie bei einem Bundesliga-Schiedsrichter. Wenn der in der 3. Spielminute wegen eines nicht stattgefundenen Handspiels einen Elfmeter gibt oder einen Spieler wegen einer Nichtigkeit mit roter Karte vom Platz stellt, dann werden Spieler, Trainer und Medien die gesamte verbleibende Spielzeit nach weiteren Verfehlungen suchen und sich über den schlechten Schiedsrichter hermachen. Das darf halt nicht passieren.

Es stellt sich letztlich die ganz banale Frage: Soll ich als Erblasser das Management meines Nachlasses auf eine dritte, außenstehende Person delegieren oder soll ich meine Hinterbleibenden mit dieser menschlich und inhaltlich anspruchsvollen Aufgabe betrauen? Mehr zum Für und Wider findet sich an späterer Stelle, an der ich die Testamentsvollstreckung ausführlich darstelle.

Nun aber wünsche ich demjenigen, der sich für eigene Zwecke mit den rechtlich möglichen Gestaltungsmitteln vertraut machen möchte – dem sog. „juristischen Laien“ – gleichermaßen Gewinn bei der Lektüre des juristischen Fachteils, wie auch meinen geschätzten Kollegen, die vielleicht über den einen oder anderen nicht-juristischen Hinweis darauf, welche ihnen natürlich vertrauten Gestaltungsmittel streitvermeidend oder gar streitbefeuernnd wirken können. Denn diese Betrachtungsweise gehört nicht zum juristischen Standardrepertoire.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	167
A. Grundsätze des Erbrechts.....	173
I. Arten von Erbenstellungen.....	173
II. Folgen einer Enterbung.....	174
B. Gesetzliche und gewillkürte Erbfolge.....	177
I. Unterschiede bei Verwandten, Ehegatten, Adoptierten, sonstigen Personen.....	178
1. Verwandtenerbrecht	178
2. Sonderfall Adoption	179
3. Ehegattererbrecht.....	180
a) Zugewinngemeinschaft	181
b) Gütertrennung	181
c) Gütergemeinschaft	181
d) Voraus des Ehegatten	181
e) Eingetragene Lebenspartnerschaft	182
f) Nichteheliche Lebensgemeinschaft	182
4. Der Staat als Erbe.....	183
5. Konzeption der gesetzlichen Erbfolge	183
II. Notwendigkeit einer gewillkürten Erbfolge	183
C. Arten möglicher Verfügungen von Todes wegen.....	185
I. Testament.....	185
1. Ordentliche Testamente.....	185
a) Öffentliches Testament.....	186
b) Eigenhändiges Testament.....	186
2. Außerordentliche Testamente	187
3. Gemeinschaftliche Testamente	187
II. Erbvertrag	188
III. Bindungswirkungen der Verfügungen von Todes wegen.....	189
1. Ordentliche und außerordentliche Testamente.....	190
2. Gemeinschaftliche Testamente	190
3. Erbverträge.....	191
D. Gestaltungsmöglichkeiten	193
I. Gestaltungsmöglichkeiten vor dem Erbfall/zu Lebzeiten	193
1. Schenkung.....	195
2. Bedingte Schenkung auf den Todesfall.....	196
3. Verkauf	196
4. Übertragung von Rechten	197
5. Nachteile der vorweggenommenen Erbfolge.....	197

6.	Vorweggenommene Erbfolge durch Erbvertrag?	197
7.	Erbverzicht	197
II.	Grundsätzliche Gestaltungsmöglichkeiten in letztwilligen Verfügungen	199
1.	Erbeinsetzung	199
a)	Vollerben	200
b)	Ersatz- und Vorerbschaft	200
2.	Vermächtnis	203
a)	Unterschied zur Erbeinsetzung	203
b)	Wirkungen	204
c)	Vorausvermächtnis	205
3.	Teilungsanordnung	206
a)	Unterschiede zwischen Teilungsanordnung und Vorausvermächtnis	207
b)	Vorteile der Teilungsanordnung gegenüber dem Vorausvermächtnis	207
4.	Auflagen und Bedingungen	208
a)	Auflage	208
b)	Bedingung	209
5.	Enterbung	213
6.	Entziehung des Pflichtteils	213
a)	Pflichtteilsentziehung, -beschränkung, -unwürdigkeit	214
b)	Pflichtteilsverzichtsvertrag	214
7.	Einsetzung eines Testamentsvollstreckers	215
III.	Besondere Gestaltungsmöglichkeiten	218
1.	Gemeinschaftliche Testamente	218
a)	Berliner Testament	219
b)	Wechselbezügliche Verfügungen	219
c)	Die Wiederverheiratklausel	220
d)	Pflichtteilsbeschränkungen im Berliner Testament	223
e)	Änderungsvorbehalt	227
2.	Erbverträge	227
3.	Das Behindertentestament	229
a)	Enterbung als Lösung?	230
b)	Die richtige Gestaltung	230
E.	Besonderheiten der Erbfolge bei Unternehmen	233
I.	Die gesetzlichen Regelfälle	234
1.	Das einzelkaufmännische Handelsgeschäft	234
2.	Die Personengesellschaften	235
3.	Anteile an Kapitalgesellschaften	236
4.	Sonstige Beteiligungen	236
5.	Regelungsbedarf	236
II.	Mögliche Gestaltungen	237
1.	Das einzelkaufmännische Unternehmen	238
a)	Anordnung einer Testamentsvollstreckung	238
b)	Umwandlung des Unternehmens	240
2.	Personengesellschaften	240
a)	Nachfolgeklauseln im Gesellschaftsvertrag	241
b)	Letztwillige Verfügung	242

3.	Kapitalgesellschaften	243
a)	GmbH.....	243
b)	AG/KGaA	243
III.	Fazit zur Erbfolge bei Unternehmen	244
F.	Die Stiftung als Vermögensnachfolgerin	245
I.	Wesen und Funktionsweise der Stiftung.....	245
II.	Errichtung einer Stiftung.....	246
III.	Die Relevanz der Stiftung für die Nachlassgestaltung.....	248
1.	Gemeinnützige Stiftungen	249
a)	Anforderungen an die gemeinnützige Stiftung	249
b)	Die gemeinnützige Stiftung in der Nachlassgestaltung	251
2.	Familienstiftungen	252
a)	Struktur	252
b)	Steuerrechtliche Besonderheiten.....	253
IV.	Konfliktpotenzial, dass sich aus der Einsetzung einer Stiftung ergibt.....	254
G.	Erwägungen bei der Gestaltung.....	255
I.	Unwirksame Verfügungen.....	256
1.	Zwingende Vorschriften	256
2.	§ 134 BGB	257
a)	Strafnormen.....	257
b)	§ 14 HeimG.....	258
3.	§ 138 I BGB	258
II.	Erbschaftsteuer	259
III.	Konfliktvermeidung bei der Gestaltung	260
1.	Die Gestaltungsmöglichkeiten im Allgemeinen	262
a)	Vorweggenommene Erbfolge.....	262
b)	Erbeinsetzung.....	263
c)	Vermächtnis und Teilungsanordnung.....	263
d)	Auflagen und Bedingungen.....	265
e)	Enterbung	266
f)	Testaments-/Vermächtnisvollstreckung	267
2.	Der alleinstehende Erblasser.....	268
3.	Der alleinstehende Erblasser mit Kind	268
4.	Die Dreiköpfige Familie – ein unproblematischer Fall?	269
5.	Familien mit mehreren Kindern.....	269
6.	Die kinderlose Ehe	270
7.	Die erbrechtlichen Probleme der nichtehelichen Lebensgemeinschaft	271
8.	Gestaltungen bei der Patchwork-Familie	271
a)	Die Ausgangssituation	271
b)	Lösungsmöglichkeiten	272
c)	Konstellationen am Beispiel der Patchwork-Familie.....	273